

„Jüdische Freiheit“ oder: Integration und Autonomie in Polen im 15. und 16. Jahrhundert

VON
Jürgen Heyde

Klaus Zernack zum 75. Geburtstag

Seit der Wende vom Mittelalter zur frühen Neuzeit verlagerte sich das demographische wie das kulturelle Schwergewicht der aschkenasischen Juden in Europa mehr und mehr nach Osten, in das polnisch-litauische Doppelreich. Ermöglicht wurde dies durch ein rechtliches und gesellschaftliches Umfeld, das bereits von – jüdischen wie nichtjüdischen – Zeitgenossen als deutlich günstiger bewertet wurde als die Lebensbedingungen, wie sie Juden in den übrigen mitteleuropäischen Ländern vorfanden, in denen ihnen ein Aufenthalt überhaupt gestattet war.¹ In der polnisch-litauischen *Rzeczpospolita* bildeten die Juden keineswegs nur eine Randgruppe, sondern einen integralen Bestandteil des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Systems.

Wenn in der folgenden Skizze versucht werden soll, den Begriff der „Freiheit“ einmal auf die jüdische Bevölkerung anzuwenden, dann geht es dabei nicht um eine begriffs- oder diskursgeschichtliche Rekonstruktion. Weder in innerjüdischen noch in nichtjüdischen Quellen lässt sich eine Diskussion ähnlich der im polnischen Adel intensiv reflektierten „*wolność szlachecka*“ finden. Wenn man aber den Begriff der „Freiheit“ („*libertas*“) in seinem vormodernen Gehalt, als Freiheit von Willkür und Möglichkeit zur Partizipation, begreift, so ist er zweifellos mit Gewinn auch auf die polnisch-litauische Judenheit anzuwenden. Dies geht über den Begriff der „Toleranz“, mit dem häufig die Lage der Juden in Polen-Litauen charakterisiert wird, deutlich hinaus, denn es begreift die Juden als aktive Teilnehmer und nicht nur als passive Rezipienten politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen.

Wie diese Situation im Bewusstsein der jüdischen Eliten verankert war, zeigt ein Ausspruch von Rabbi Hayyim ben Betsalel Friedberg, dem Bruder von Rabbi Jehuda Löw ben Betsalel von Prag (Maharal, „der hohe Rabbi Löw“). R. Hayyim war zwischen 1520 und 1530 in Posen geboren worden, studierte zusammen mit Mosshe Isserles (Rema) in Krakau und Lublin und ging um 1549 nach Worms, wo ein Onkel von ihm als Rabbiner wirkte, um seine Studien fortzusetzen. Im Jahre 1564 übernahm er schließlich das Amt des Rabbiners in Friedberg, wo er bis zu seinem Tod 1588 lebte und arbeitete.² Durch seinen Werdegang kannte er sowohl die Verhältnisse in Polen als

¹ Vgl. u.a. GERSHON DAVID HUNDERT: Poland. Paradisus Judaeorum, in: Journal of Jewish Studies 48 (1997), S. 335-348; SHLOMO NETZER: Wanderungen der Juden und Neusiedlung in Osteuropa, in: Beter und Rebellen. Aus 1000 Jahren Judentum in Polen, hrsg. von MICHAEL BROCKE, Frankfurt/M. 1983, S. 33-49.

² Vgl. BYRON L. SHERWIN: In the Shadows of Greatness. Rabbi Hayyim Ben Betsalel of Friedberg, in: Jewish Social Studies 37 (1975), 3-4, S. 35-60; GERSHON SCHOLEM:

auch die in Deutschland, und er formulierte seine Eindrücke mit folgenden Worten: „Im Lande des Rabbi Moses Iserlin (Isserles) wird bekanntermaßen das Volk Gottes nicht beschämt oder getreten, wie in diesen Landen [in Deutschland], und jeder Christ, der die jüdische Gasse betritt, ist beeindruckt und wagt es nicht, den Juden ein Leid zu tun.“⁴³ R. Hayyim reflektierte mit diesen Worten nicht allein die judenfeindliche Politik vieler Reichsfürsten und Städte in Deutschland, wo im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert die jüdische Bevölkerung aus zahlreichen Territorien und Städten vertrieben worden war. Er bezog sich auch auf die Rahmenbedingungen jüdischer Existenz in Polen, den Königsschutz, der den Juden in den Generalprivilegien zugesagt worden war und der nicht nur in der Theorie, sondern auch in der politischen Praxis immer wieder erfahrbar war.

Im Folgenden möchte ich zunächst auf die rechtlichen Grundlagen des Königsschutzes eingehen. Die Generalprivilegien bildeten bekanntlich keine polnische Besonderheit, im Gegenteil: Ihre ursprünglichen Muster und Vorläufer sind gerade im Heiligen Römischen Reich zu suchen, zum Beispiel in der Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. Trotz zahlreicher Analogien ergeben sich aber gerade im Verständnis des Königsschutzes in den polnischen Privilegien einige Akzentverschiebungen, die für die spätere Praxis der königlichen Judenpolitik von Bedeutung waren. Daran anschließend sollen die praktischen Beziehungen zwischen den jüdischen Eliten und dem polnischen König seit dem späten 14. Jahrhundert (wo diese Beziehungen erstmals in den Quellen greifbar werden) an einigen ausgewählten Beispielen nachgezeichnet werden. Besondere Bedeutung kommt hierbei den Konflikten um die Eingriffe König Sigismunds I. in innerjüdische Angelegenheiten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu, in denen die jüdischen Gemeinden erfolgreich ihre Autonomie behaupteten. Dabei wird deutlich, dass die Beziehungen der jüdischen Eliten (und somit der jüdischen Bevölkerung) zum König nicht als einseitiges Abhängigkeitsverhältnis zu begreifen sind, sondern als fortwährender, gegenseitiger Aushandlungsprozess, in dem beide Seiten ihre Interessen vertraten und dauerhaft tragfähige Kompromisse erzielen konnten.

Hayyim ben Bezalel, in: *Encyclopedia Judaica*, Bd. 7, Jerusalem 1971, Sp. 1507-1508; sowie jüngst STEFAN LITT: *Protokollbuch und Statuten der Jüdischen Gemeinde Friedberg, (16.-18. Jahrhundert)*, Friedberg (Hessen) 2003, (Kehilat Friedberg, 2), S. 17 f.; CILLI KASPER-HOLTKOTTE: *Jüdisches Leben in Friedberg (16.-18. Jh.)*, Friedberg (Hessen) 2003, (Kehilat Friedberg, 1), S. 191 f.

³ R. HAYYIM BEN BETSALEL FRIEDBERG: *Vikkuah Mayim Hayyim* [Erörterung lebendigen Wassers], Amsterdam 1712, Kelal 5, No. 4; vgl. SHERWIN (wie Anm. 2), S. 37 f.; BERNHARD D. WEINRYB: *The Jews of Poland. A Social and Economic History of the Jewish Community from 1100 to 1800*, Philadelphia 1972, S. 166.

Servi Camerae. Zur Entwicklung der jüdischen Rechtslage im spätmittelalterlichen Reich

Als im 13. Jahrhundert die jüdischen Generalprivilegien ausgefertigt wurden, dienten sie in der Hauptsache dazu, einheitliche Rechtsstandards zu etablieren und die Juden in die Landesausbaubemühungen der ostmitteleuropäischen Territorialfürsten einzubeziehen. Das Privileg Herzog Bolesławs des Frommen von Großpolen-Kalisch von 1264 stand in einer Reihe mit ähnlichen Judenprivilegien, wie sie 1244 Friedrich der Streitbare für Österreich, 1251 Bela IV. für Ungarn oder 1254 und 1268 Přemysl Otakar für Böhmen erlassen hatten. Alle diese Urkunden basierten wiederum auf den Privilegien Kaiser Friedrichs II. von 1236 und 1238 für die Juden der Städte Worms und Wien.⁴

In den kaiserlichen Schutzbriefen wurde erstmals das Prinzip der „Kammerknechtschaft“ als Grundlage des Verhältnisses zwischen dem christlichen Herrscher und der jüdischen Bevölkerung eingeführt.⁵ In der älteren Historiographie galten diese Urkunden als Schlüssel für die Verschlechterung der Rechtslage der Juden im späten Mittelalter⁶; jüngere Forschungen hingegen betonen, dass sich aus dem Inhalt der kaiserlichen Privilegien allein keine Einschränkung der jüdischen Rechtsstellung ablesen lässt.⁷ Außerdem spricht

⁴ ZOFIA KOWALSKA: Die großpolnischen und schlesischen Judenschutzbriefe des 13. Jahrhunderts im Verhältnis zu den Privilegien Kaiser Friedrichs II. (1238) und Herzog Friedrichs II. von Österreich (1244), in: ZfO 47 (1998), S. 1-20; vgl. HANNA ZAREMSKA: Żydzi w średniowiecznej Europie Środkowej: w Czechach, Polsce i na Węgrzech [Die Juden im mittelalterlichen Ostmitteleuropa: in Böhmen, Polen und Ungarn], Poznań 2005, S. 37-45; ROMAN GRODECKI: Dzieje Żydów w Polsce do końca XIV wieku [Geschichte der Juden in Polen bis zum Ende des 14. Jh.s], in: DERS.: Polska Piastowska, Warszawa 1969, S. 595-702, hier S. 643-664, sowie JÓZEF SIERADZKI: Bolesława Pobożnego statut kaliski z roku 1264 dla Żydów [Das Kalischer Statut Bolesławs des Frommen für die Juden von 1264], in: Osiemnaście wieków Kalisza, Bd. 1, hrsg. von ALEXANDER GIEYSZTOR, Kalisz 1960, S. 133-142, hier S. 135-139, und (weitgehend auf Grodecki gestützt) WITOLD TYLOCH: Die Judenschutzbriefe von Boleslaw dem Frommen von Großpolen und von Kasimir dem Großen, König von Polen, in: Kairos N.F. 22 (1980), S. 114-121, hier S. 116-118.

⁵ So hieß es im Wiener Privileg von 1238: „*Notum fieri volumus universis, quod nos Judeos Wiene servos camere nostre sub nostra et imperiali protectione recipimus et favore*“ (Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland [ohne Autor]. 2: Zur Geschichte der Kammerknechtschaft, in: Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden 4 (1913), S. 44-58, 186, hier Nachtrag Nr. IX, S. 186; JULIUS ARONIUS: Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273, Berlin 1902 [ND: Hildesheim – New York 1970], Nr. 518, S. 222-223).

⁶ Vgl. GUIDO KISCH: Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, Sigmaringen 1978, S. 59-72.

⁷ DIETMAR WILLOWEIT: Vom Königsschutz zur Kammerknechtschaft. Anmerkungen zum Rechtsstatus der Juden im Hochmittelalter, in: Geschichte und Kultur des Judentums, hrsg. von KARLHEINZ MÜLLER und KLAUS WITTTSTADT, Würzburg 1988 (Quellen

der Umstand, dass diese Urkunden eine Vorbildfunktion für den ganzen ost-mitteuropäischen Raum entfaltet haben, für ihre Attraktivität auch bei der jüdischen Bevölkerung.

Will man die kaiserlichen Privilegien als Schlüssel für das Verhältnis zwischen dem Herrscher und den Juden betrachten, so müssen die beiden Komponenten der „Kammerknechtschaft“ zunächst voneinander getrennt werden. Die Anbindung an die kaiserliche (oder allgemein: herrscherliche) Kammer als Ausdruck für ein besonders enges Schutzverhältnis⁸ war im 13. Jahrhundert weder neu noch war sie auf die Juden beschränkt. Bereits Kaiser Friedrich I. hatte in einem Privileg von 1157 ausdrücklich jede Gerichtsbarkeit über die Juden für sich in Anspruch genommen und dies mit ihrer Zugehörigkeit zur Kammer begründet. Denselben Status genossen im 12. und 13. Jahrhundert auch Christen, die in einem besonderen Schutzverhältnis zum Monarchen standen.⁹ Der Begriff der „Knechtschaft“ („*Servitus*“) der Juden hingegen ging auf kirchenrechtliche Vorstellungen zurück und wurde in den Dekretalen Papst Gregors IX. in das kanonische Recht eingeführt. Dabei bezog sich der Papst auf einen Brief Innozenz' III. aus dem Jahre 1205, in welchem dieser das Verbot der Beschäftigung christlichen Dienstpersonals durch Juden damit begründete, dass die Juden durch eigene Schuld einer dauerhaften Knechtschaft unterworfen seien (c 13 X 5, 6: „*quos propria culpa submisit perpetuae servituti*“). Zudem trug die umfangreiche Rezeption römisch-rechtlicher Begriffe seit Beginn des 13. Jahrhunderts dazu bei, dass die Bibelstelle von der „*servitus Iudaeorum*“ (Galater 4, 25) als Sklaverei der Juden verstanden wurde.¹⁰

Diese Interpretation war auch in der kaiserlichen Kanzlei bekannt, wie das Privileg zeigt, welches Friedrich II. im Jahre 1237 für die Stadt Wien ausfertigen ließ. Der Kaiser sicherte den Wiener Bürgern zu, dass Juden wegen ihrer „*perpetua servitus*“ von allen öffentlichen Ämtern ausgeschlossen seien, da-

und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg, 38), S. 71-89, hier S. 80 f.

⁸ ALEXANDER PATSCHOVSKY: Das Rechtsverhältnis der Juden zum deutschen König (9.-14. Jahrhundert). Ein europäischer Vergleich, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 110 (1993), S. 331-371, hier S. 360-366; vgl. auch CHRISTOPH CLUSE, MATHIAS SCHMANDT: Stadtbürger und Kammerknechte. Zur Geschichte der Juden in den spätmittelalterlichen Rheinlanden, in: Die Kaisermacher. Frankfurt am Main und die goldene Bulle 1356-1800, hrsg. von EVELYN BROCKHOFF, Frankfurt/M. 2006, S. 501-508, bes. S. 502-504.

⁹ Vgl. WILLOWEIT (wie Anm. 7), S. 80 mit Anm. 41.

¹⁰ Vgl. ebenda, S. 81-86; J. FRIEDRICH BATTENBERG: Das europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas. Bd. 1: Von den Anfängen bis 1650, Darmstadt 1990, S. 106-108; KISCH (wie Anm. 6), S. 62-72; die entsprechenden kirchlichen Gesetze sind übersetzt und kommentiert in: Kirche und Synagoge. Handbuch zur Geschichte von Christen und Juden. Darstellung mit Quellen, hrsg. von KARL HEINRICH RENGSTORF und SIEGFRIED VON KORTZFLEISCH, München 1988, Band 1, S. 215-227.

mit sie nicht ihre Amtsgewalt nutzen könnten, um Christen zu unterdrücken.¹¹ Die Verschlechterung der jüdischen Rechtslage kann aber nicht allein auf die Rezeption des *servitus*-Begriffs zurückgeführt werden. Sie war vielmehr das Ergebnis eines politischen Prozesses, in dem die Fortentwicklung dieser Konzeption bis hin zur Vorstellung einer völligen Entrechtung der Juden im Wesentlichen als Legitimationsrhetorik aufzufassen ist.¹² In England und Frankreich ließen sich vergleichbare Entrechtungsprozesse bereits früher feststellen, ohne dass zur Begründung auf die kirchenrechtlichen Vorstellungen einer „jüdischen Knechtschaft“ zurückgegriffen wurde.¹³ Von deutschen Monarchen wurde der Begriff später nur noch selten verwendet und von fürstlichen Landesherren fast gar nicht aufgegriffen.¹⁴

Die Formel von der Kammerknechtschaft war somit vor allem im 13. Jahrhundert anzutreffen, ohne dass damit anfänglich eine Rechtsminderung greifbar würde. Spätere Vorstellungen von unbeschränkter Verfügungsgewalt über Vermögen und Leben der Juden setzen die im Gedanken der „Knechtschaft“ angelegte Rechtsminderung in die Praxis um, ohne dass ausdrücklich auf die „Kammerknechtschaft“ als ideologische Grundlage Bezug genommen wurde. Die „Kammerknechtschaft“ erschien so weniger als ein politisches oder rechtliches Konzept, sondern vielmehr als Übernahme einer aktuellen Formulierung in ein länger bestehendes Konzept – der Anbindung an die Kammer als Ausdruck eines besonderen Schutzverhältnisses. Die Entwicklung zum Minderstatus verlief auch unabhängig davon (z.B. in Frankreich und England) und wurde von den Zeitgenossen auch nicht als Zusammenhang konstruiert.

Die Juden und die herrscherliche Kammer im mittelalterlichen Polen

In der polnischen Historiographie wird die Vorstellung von der Kammerknechtschaft als Rechtsgrundlage für das Verhältnis zwischen dem Monarchen und der jüdischen Bevölkerung teilweise unhinterfragt übernommen, allerdings immer mit der Einschränkung, dass in Polen von zunehmender Willkür oder Entrechtung keine Rede sein könne.¹⁵ Eine nähere Analyse der

¹¹ ARONIUS (wie Anm. 5), Nr. 509, S. 220-221: „*ne sub praetextu prefecture opprimant christianos, cum imperialis auctoritas a priscis temporibus ad perpetrati iudaici sceleris ultionem eisdem Judeis indixerit perpetuam servitutem*“.

¹² Vgl. MICHAEL TOCH: Die Juden im mittelalterlichen Reich, München 1998 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 44), S. 45-55, 104-106, mit Verweis auf KLAUS LOHRMANN: Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich, Wien – Köln 1990, S. 14-23.

¹³ Vgl. PATSCHOVSKY (wie Anm. 8), S. 347-355.

¹⁴ DIETMAR WILLOWEIT: Die Rechtsstellung der Juden, in: *Germania Judaica III: 1350-1519*, hrsg. von ARYE MAIMON u.a., 3. Teilbd: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices, Tübingen 2005, S. 2165-2207, hier S. 2177-2181.

¹⁵ Vgl. z.B. JERZY WYROZUMSKI: *Żydzi w Polsce średniowiecznej* [Die Juden im mittelalterlichen Polen], in: *Żydzi w dawnej Rzeczypospolitej*, hrsg. von ANDRZEJ LINK-

in Frage kommenden Dokumente macht hingegen deutlich, dass nicht das Konzept der „Kammerkechtschaft“ rezipiert wurde, sondern lediglich die Vorstellung von der Anbindung der Juden an die herrscherliche Kammer.

In den Urkunden von 1264/1334 sowie in den Bestätigungen Kasimirs III. von 1364 und 1367 sind die Bezüge zur herrscherlichen Kammer nur sehr indirekt zu erschließen. Dort findet sich jeweils der Passus, dass ein Christ, der gewaltsam ein Pfand aus dem Haus eines Juden fortnehme, bestraft werden solle „*ut dissipator nostrae camerae*“.¹⁶ Erst die Dokumente von 1453 stellten die jüdische Bevölkerung eindeutig unter den Schutz der königlichen Kammer. Im Privileg für die Juden Großpolens, welches König Kasimir IV. am 13. August 1453 ausfertigte¹⁷, wurde den königlichen Beamten untersagt, irgendwelche Steuern oder Abgaben von den Juden zu erheben, weil der König die Juden für seine Kammer reserviert habe.¹⁸ Im Absatz 26 wurden jüdische

LENCZOWSKI und TOMASZ POLAŃSKI, Wrocław u.a. 1991, S. 129-135; MAURZYCY HORN: Wirtschaftliche Tätigkeit der polnischen Juden im Mittelalter unter Berücksichtigung des Siedlungswesens, in: Deutsche – Polen – Juden. Ihre Beziehungen von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert. Beiträge zu einer Tagung, hrsg. von STEFI JERSCH-WENZEL, Berlin 1987 (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 58), S. 49-63; KOWALSKA (wie Anm. 4), S. 6, setzt mit Bezug auf die Juden gar „fürstliche Untertanen“ mit „*servi camerae*“ gleich.

¹⁶ Kodex Dyplomatyczny Wielkopolski (Codex diplomaticus Poloniae Maioris – im Folgenden abgek.: KDW), Bd. 1, hrsg. von I. ZAKRZEWSKI, Poznań 1877, Nr. 605, S. 563-566, hier S. 565: „*Item, quicumque Christianus per vim abstulerit pignus suum a Iudeo, aut violentiam in domo sua exercuerit, ut dissipator nostre camere graviter puniatur.*“ („Ein Christ, der einem Juden sein Pfand mit Gewalt wegnimmt oder in dessen Haus Gewalt anwendet, soll wie ein Plünderer unserer Kammer streng bestraft werden.“) Dt. Text in: Juden in Europa. Ihre Geschichte in Quellen, hrsg. von JULIUS H. SCHOEPS und HILTRUD WALLENBORN, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum späten Mittelalter, Darmstadt 2001, Nr. 65, S. 139-143, hier S. 142. Auf diesen Passus stützte GRODECKI (wie Anm. 4), hier S. 652, seine These, die Juden seien Kammerknechte des Herzogs bzw. Königs gewesen.

¹⁷ Zur Diskussion um das Privileg vgl. HANNA ZAREMSKA: Przywileje Kazimierza Wielkiego dla Żydów i ich średniowieczne konfirmacje [Die Privilegien Kasimirs des Großen und ihre mittelalterlichen Bestätigungen], in: Małżeństwo z rozsądku? Żydzi w społeczeństwie dawnej Rzeczypospolitej, hrsg. von MARCIN WODZIŃSKI und ANNA MICHAŁOWSKA-MYCIELSKA, Wrocław 2007, S. 11-34, hier S. 25-34; HEIDEMARIE PETERSEN: Zwischen Geschichte und Politik. Das Privileg für die Juden Großpolens aus dem Jahre 1453 in der polnischen Historiographie, in: *Kwartalnik Historii Żydów – Jewish History Quarterly* 212, 2004, S. 519-527; SH[MUEL] A. CYGIELMAN: The Basic Privileges of the Jews of Great Poland as reflected in Polish Historiography, in: *Polin. Studies in Polish Jewry* 2 (1987), S. 117-149.

¹⁸ KDW, Bd. 3, Poznań 1879, Nr. 1368, S. 88-94, hier S. 89: „*Item nullus palatinus aut capitaneus debet aliquos proventus, alias poplathky, et contributiones, dany, apud Iudeos excipere, nisi quo eas ipsi Iudei de sua voluntate donaverint; et hoc ideo, quia nos eos reservamus pro nostro thesauro.*“ Analog mit leichten Textabweichungen: Najdawniejszy układ systematyczny prawa polskiego z XV wieku [Die älteste systematische Ordnung des Polnischen Rechts aus dem 15. Jh.], hrsg. von BOLESŁAW ULA-

Eigentümer von Landgütern (die sie als Sicherheit in einem Kreditgeschäft erhalten hatten) von der Pflicht zur Heeresfolge befreit – ebenfalls, weil sie der königlichen Kammer zugehörig waren.¹⁹ Zum dritten Mal kam die Kammer dann in der Corroboratio zur Sprache („[...] *ipsi Judaei, quos nobis et regno nostro pro speciali conservando[!] thesauro*“ [...]).²⁰ In dem kurze Zeit später, am 24. August 1453, ausgefertigten Privileg für die Juden Kleinpolens und Rotreußens (welches sich im Text noch sehr stark an die Urkunden aus dem 14. Jahrhundert anlehnte) erschien die Kammeranbindung zwar nicht in den inhaltlichen Festlegungen, dafür aber ebenfalls in der Schlussformel.²¹

In den polnischen Generalprivilegien sind somit die Anklänge an Kammeranbindung zunächst nur als Formularübernahmen aus den verwandten ostmitteleuropäischen Privilegien zu verstehen, die keine programmatische Bedeutung für die Rechtfertigung des herrscherlichen Schutzmonopols besaßen. Erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde die Kammeranbindung bewusst in die Generalprivilegien aufgenommen, ohne dass man dabei den Gedanken der „*servitus Iudaeorum*“ oder einer „Kammerknechtschaft“ aufgegriffen hätte. Die Formulierungen im großpolnischen Privileg von 1453 stellten dabei die Kernelemente des herrscherlichen Schutzmonopols gegenüber konkurrierenden Ansprüchen adeliger oder auch geistlicher Würdenträger, wie sie in Synodalbeschlüssen formuliert worden waren, heraus.

Der König und die jüdischen Eliten in der spätmittelalterlichen Rechtspraxis

Für die Zeit des frühen und des hohen Mittelalters sind wir nur äußerst spärlich über die praktischen Beziehungen zwischen den polnischen Herrschern und den jüdischen Eliten informiert. Neben vereinzelt Quellen zu Siedlungsbefunden und den ersten Nachrichten über die Existenz jüdischer Gemeinden sowie Hinweisen auf Fernhandelskontakte, in denen die polnischen Länder als Transitraum eine Rolle spielten, ist es vor allem die über mehrere Generationen hinweg zu verfolgende Tätigkeit jüdischer Münzmei-

NOWSKI, in: *Archiwum Komisji Prawniczej* 5 (1897), S. 37-190, hier S. 99-112, bes. S. 102 (*De contributionibus Iudeorum IX*).

¹⁹ Najdawniejszy układ systematyczny (wie Anm. 18), S. 108: „*Quid tenetur Iudeus de hereditate ad expeditionem generalem XXXVI: Et etiam statuimus, quod quicumque Iudeus bona hereditaria tenuerit per aliquam intrologacionem, ad expeditionem generalem dare tenetur, et hoc ideo, quia ipsi Iudei pro nostro thesauro in terris nostris sunt conservati.*“ Etwas kürzer die Formulierung in der zweiten Edition: KDW, Bd. 3, Nr. 1368, S. 93: „[...] *et hoc, quia ipsi Iudei nostri sunt thesauri.*“

²⁰ Najdawniejszy układ systematyczny (wie Anm. 18), S. 111.

²¹ MATTHIAS BERSOHN: *Dyplomatariusz dotyczący Żydów w Polsce na źródłach archiwalnych osnuty (1388-1782)* [Urkundensammlung betreffs der Juden auf archivalischen Quellen erstellt (1388-1782)], Warszawa 1910, Nr. 2, S. 19-22, hier S. 22.

ster, die zumeist für die Herzöge von Großpolen tätig waren, welche für unser Thema von Interesse ist.²²

In dieser Periode lässt sich auch im Heiligen Römischen Reich noch eine intensive Einbindung der jüdischen Wirtschaftseliten in den Dienst der christlichen Obrigkeit feststellen.²³ Seit dem 13. Jahrhundert wurden die Juden aber immer stärker aus vielen Bereichen des Wirtschaftslebens verdrängt und mussten sich auf den Geldhandel konzentrieren – nicht zuletzt, um den stetig wachsenden fiskalischen Lasten gerecht zu werden, die ihnen die christliche Obrigkeit auferlegte.²⁴ Nach den Verfolgungen im Zuge der Pestwelle konnten viele der jüdischen Siedlungen zwar bald wieder aufgebaut werden, doch das frühere Niveau wurde nicht wieder erreicht. Eine Abwanderung aus dem Reich, z.B. nach Italien oder Polen, ist wahrscheinlich, spiegelt sich aber nicht in den Quellen. Der Kaiser erhob zwar weiterhin den Anspruch, oberster Schutzherr der jüdischen Bevölkerung zu sein, doch in der Praxis gab es keinen einheitlichen Rechtsraum mehr, sondern eine Vielzahl von Privilegien, die z.T. selbst innerhalb einzelner Gemeinden unterschiedliche Bedingungen für den nun so genannten „Judenschutz“ schufen.²⁵ Im 15. Jahrhundert gab es eine neue Welle von Vertreibungen, bei denen die lokalen Obrigkeiten eine entscheidende Rolle spielten. Dabei dienten Judenverfolgungen häufig als Ablenkungsmanöver bei sozialen Konflikten in den Städten; besonders bedrohlich war die Verschmelzung von finanzieller Bereicherung durch die jeweiligen „Schutzherrn“ mit einer Rhetorik, die Elemente des kirchlichen Antijudaismus aufgriff (Hostienschändungs- oder Ritualmordvorwürfe) und somit die breiten Massen zu antijüdischen Exzessen mobilisieren konnte.²⁶

Im Unterschied zu Deutschland war Polen von der Pestwelle in der Mitte des 14. Jahrhunderts nur ganz am Rande betroffen, so dass man hier auch

²² Vgl. MARIAN GUMOWSKI: Hebräische Münzen im mittelalterlichen Polen, Graz 1975.

²³ Zusammenfassend siehe TOCH: Die Juden (wie Anm. 12), S. 7, 96.

²⁴ Vgl. MICHAEL TOCH: Die wirtschaftliche Tätigkeit, in: *Germania Judaica III* (wie Anm. 14), S. 2139-2164; DERS.: Geldleiher und sonst nichts? Zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Juden im deutschen Sprachraum des Spätmittelalters, in: *Tel-Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte* 22 (1993), S. 117-126; ISERT RÖSEL: Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von ihren Anfängen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in: *Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums* 53 (1909), S. 679-708; 54 (1910), S. 55-69, 206-223, 333-347, 462-473.

²⁵ Vgl. KLAUS LOHRMANN: Zwischen Finanz und Toleranz. Das Haus Habsburg und die Juden. Ein historischer Essay, Graz u.a. 2000, S. 67-116; TOCH: Die Juden (wie Anm. 12), S. 45-55; ANDREAS HANSLOK: Die landesherrliche und kommunale Judenschutzpolitik während des späten Mittelalters im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Ein Vergleich der Entwicklungen am Beispiel schlesischer, brandenburgischer und rheinischer Städte, Berlin 2000.

²⁶ Vgl. MICHAEL TOCH: Die Verfolgungen des Spätmittelalters (1350-1550), in: *Germania Judaica III* (wie Anm. 14), S. 2298-2327; DERS.: Die Juden (wie Anm. 12), S. 65-67, 118-120; MARCUS WENNINGER: Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert, Wien u.a. 1981.

nicht von einer Zäsur für die jüdische Geschichte sprechen kann. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts setzte in Polen eine dichtere Quellenüberlieferung ein, die es erlaubt, die praktische Stellung der jüdischen Bevölkerung näher zu beleuchten. Auffällig ist dabei die vergleichsweise geringe Bedeutung des Kreditwesens. Der jüdische Geldhandel spiegelte sich in städtischen Quellen durchaus wieder, doch war dieser Erwerbszweig weder vorwiegend jüdisch geprägt noch existierten Gesetze, welche die Juden von anderen Tätigkeiten ausschlossen.²⁷ In den Beziehungen zum polnischen Königshaus ist nur ein einziger Vertreter der jüdischen Wirtschaftseliten vor allem als Finanzier in Erscheinung getreten, Lewko von Krakau im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts.²⁸ Bereits im 15. Jahrhundert traten jüdische Kreditgeber bei Hofe hinter Bürgerliche zurück²⁹, doch dies war kein Anzeichen für eine Marginalisierung der jüdischen Wirtschaftseliten.

Die Anbindung an die königliche Kammer, wie sie in den Privilegien von 1453 zum Ausdruck gebracht wurde, erlangte im 15. Jahrhundert eine neue Dimension durch die Einbindung der jüdischen Wirtschaftseliten in den Königsdienst. In der neuen Provinz Rotreußen, die in der Regierungszeit König Kasimirs III. an die Krone Polen angeschlossen worden war, nahmen Juden

²⁷ Vgl. JOLANTA RUDZIŃSKA: Żydzi w późnośredniowiecznym Poznaniu [Juden im spätmittelalterlichen Posen], in: *Civitas Posnaniensis. Studia z dziejów średniowiecznego Poznania*, hrsg. von ZOFIA KURNATOWSKA und TOMASZ JUREK, Poznań 2005, S. 345-360; TOMASZ JUREK: Żydzi w późnośredniowiecznym Kaliszu [Juden im spätmittelalterlichen Kalisz], in: *Rocznik Kaliski* 24 (1992/1993), S. 29-53; A. RUTKOWSKI: Kredyt żydowski na rynku lokalnym Warszawy w pierwszej połowie XV wieku [Der jüdische Kredit auf dem lokalen Markt in Warschau in der ersten Hälfte des 15. Jh.s], in: *Przegląd Historyczny* 70 (1979), S. 267-284; MARIAN UNGEHEUER: Stosunki kredytowe w ziemi przemyskiej w połowie XV wieku [Die Kreditverhältnisse im Lande Przemysł in der Mitte des 15. Jh.s], Lwów 1929.

²⁸ Vgl. MAJER BALABAN: *Historia Żydów w Krakowie i na Kazimierzu 1304-1868* [Geschichte der Juden in Krakau und Kazimierz]. Bd. 1: 1304-1655, Kraków² 1931, S. 16-22; IGNACY SCHIPPER: *Studia nad stosunkami gospodarczymi Żydów w Polsce podczas średniowiecza* [Studien zu den Wirtschaftsverhältnissen der Juden während des Mittelalters], Lwów 1911, S. 115-125; EUGENIUSZ MÜLLER: *Żydzi w Krakowie w drugiej połowie XIV stulecia* [Juden in Krakau in der zweiten Hälfte des 14. Jh.s], Kraków 1906, S. 33-35.

²⁹ MAURZYCY HORN: *Żydzi i mieszczanie na służbie królów polskich i wielkich książąt litewskich w latach 1386-1506*. 1: Uwagi wstępne. Bankierzy i celnicy; 2: Żupnicy, zarządcy mennic, dostawcy, rzemieślnicy i lekarze dworscy. Udział w podróżach dyplomatycznych [Juden und Bürger im Dienste der polnischen Könige und der litauischen Großfürsten in den Jahren 1386-1506. 1: Einführende Bemerkungen. Bankiers und Zollpächter; 2: Salinenpächter, Münzmeister, Lieferanten, Handwerker und Ärzte am Hofe. Beteiligung an diplomatischen Missionen], in: *Biuletyn Żydowskiego Instytutu Historycznego* (im Folgenden abgek. BŻIH) 135-136 (1985), S. 3-19; 137-138 (1986), S. 3-17; DERS.: *Działalność gospodarcza Żydów polskich w średniowieczu na tle rozwoju osadnictwa* [Die wirtschaftliche Tätigkeit der polnischen Juden vor dem Hintergrund der Siedlungsentwicklung], in: BŻIH 126-127 (1983), S. 73-84; DERS.: *Wirtschaftliche Tätigkeit* (wie Anm. 15), S. 49-63.

als Pächter von Zollstellen und Steuereinnahmen eine zentrale Position in der Finanzverwaltung ein. Mit der neuen Provinz war der Piastenmonarchie unter König Kasimir III. erstmals ein Gebiet zugewachsen, das nicht von einer mehrheitlich polnischsprachigen und katholischen Bevölkerung geprägt war. Mit dem Überschreiten der politischen wie der kulturellen Grenzen zwischen den polnischen Kernländern und der Provinz Rotreußen konnten nicht einfach politische Muster aus dem bisherigen Königreich Polen übertragen werden, sondern es mussten bewusst neue Wege beschritten werden, die der gesellschaftlichen Besonderheit dieses Gebietes gerecht wurden.³⁰

Die jüdischen Zoll- und Steuerpächter waren für die Erhebung der Abgaben verantwortlich; sie handelten in dieser Funktion als königliche Beamte und wurden in offiziellen Dokumenten auch so bezeichnet.³¹ Die jüdischen Pächter wurden vom König eingesetzt, waren aber auch mit den königlichen Beamten und den Adligen der Provinz durch ein Netz enger Kontakte verbunden.³² Der Umfang und die Reichweite dieser Kontakte werden aus den Akten der Burggerichte deutlich. Diese Gerichte waren nach der Übertragung des polnischen Rechts auf Rotreußen 1434 eingerichtet worden und für Streitfälle zuständig, an denen Adelige beteiligt waren; vor ihnen wurden aber auch Rechtskonflikte zwischen Juden und Nichtjuden verhandelt (Akten eines gesonderten Judengerichts sind für das 15. Jahrhundert nicht erhalten).

Die jüdischen Wirtschaftseliten nutzten die neue Institution nicht nur, um ihr Recht gegenüber Nichtjuden durchzusetzen, sondern verhandelten nicht selten auch innerjüdische Konflikte vor ihnen. Der Prozess zwischen dem Zollpächter von Gródek, Schachno von Lemberg, und dem jüdischen Kaufmann Elias von Hrubieszów vor dem Lemberger Burggericht im Jahre 1445 veranschaulicht die enge Verflechtung von jüdischen und nichtjüdischen Eli-

³⁰ Vgl. ANDRZEJ JANECEK: Ethnicity, Religious Disparity and the Formation of the Multicultural Society of Red Ruthenia in the Late Middle Ages, in: *On the Frontier of Latin Europe. Integration and Segregation in Red Ruthenia, 1350-1600*, hrsg. von THOMAS WÜNSCH und ANDRZEJ JANECEK, Warszawa 2004, S. 15-45; DERS.: Kolonisationsströmungen im polnisch-reußischen Grenzgebiet von der Mitte des 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: *Wanderungen und Kulturaustausch im östlichen Mitteleuropa. Forschungen zum ausgehenden Mittelalter und zur jüngeren Neuzeit*, hrsg. von HANS-WERNER RAUTENBERG, München 2006, S. 29-58.

³¹ So titulierte König Władysław Jagiełło 1425 Wołczko von Drohobycz, den Pächter der Zollstelle in Lemberg in einer Urkunde zusammen mit den Pächtern der Saline in Przemysł, Mikołaj Tarnowski, und Drohobycz, *Dzathco iude[us]*, als „*officiali[s] nos[er]*“: *Materiały archiwalne wyjęte głównie z Metryki Litewskiej od 1348 do 1607 roku* [Archivmaterialien, vornehmlich aus der Litauischen Matrikel entnommen, aus den Jahren 1348-1607], hrsg. von ANTONI PROCHASKA, Lwów 1890, Nr. 53, S. 40.

³² Vgl. JÜRGEN HEYDE: Komunikacja elit na Rusi Czerwonej w połowie XV wieku [Elitenkommunikation in Rotreußen in der Mitte des 15. Jh.s], in: *Żydzi i Judaizm we współczesnych badaniach polskich*, Bd. 4, hrsg. von KRZYSZTOF PILARCZYK, Kraków 2007, S. 129-139; DERS.: Crossing Borders. The Jewish Economic Elites in Red Ruthenia in the 14th and 15th Centuries, in: *Polin. Studies in Polish Jewry 22: Early Modern Poland. Borders and Boundaries*, hrsg. von ANTONY POLONSKY u.a. (im Druck).

ten in der Provinz. Elias von Hrubieszów, der Schachno wegen einer Geldzahlung verklagte, wurde vor Gericht von Piotr Woda de Szczekocin, dem Vizekanzler des Königreichs Polen, vertreten. Dieser stellte am ersten Verhandlungstag persönlich die Klage gegen Schachno vor; in den folgenden beiden Sitzungen wurde Elias dann von einem Juristen vertreten, bis Elias und Schachno schließlich am vierten Verhandlungstag zu einer Einigung gelangten.³³ Auch in zahlreichen anderen Fällen nutzten Juden vor Gericht die Dienste von Nichtjuden als Rechtsbeistände oder als Vertreter, wenn sie einen Termin nicht selbst wahrnehmen konnten. In einem Teil der Prozesse erwähnen die Akten auch jüdische Beisitzer, und zwar nicht allein, wenn Juden als Parteien am Prozess beteiligt waren, sondern auch, wenn an einem Sitzungstag gar keine Fälle mit jüdischer Beteiligung verhandelt wurden.³⁴

In Ausnahmefällen gab es jedoch auch die Möglichkeit, das Burgrichter als Rechtsinstanz zu umgehen. So griff Natko von Lemberg, der Pächter der Lemberger Zollstelle und der Salinen von Drohobycz, 1452 in einen Prozess ein, den sein Bruder, Iaczko von Gródek, gegen Schaynko von Gródek angestrengt hatte. Er wandte sich an den Burgrichter mit dem Begehren, über Schaynko nicht zu richten, denn dieser sei sein Diener und Klient („*servitor et familiaris meus est*“) und er (Natko) habe in seinem Arrendevertrag vom König das Recht verliehen bekommen, dass niemand außer dem König ihn oder seine Diener und Klienten richten dürfe. Der Burgrichter vertagte den Prozess zunächst um drei Tage, und am zweiten Verhandlungstag bestätigte der Vizewojewode Natkos Ansprüche und verzichtete auf ein Urteil.³⁵

Klientelverhältnisse erschienen immer wieder in den Gerichtsakten und konnten den Prozessablauf nicht nur in Zivil-, sondern auch in Strafprozessen beeinflussen.³⁶ Nur wenige jüdische Zollopächter konnten sich aber, ähnlich wie Natko, auf königliche Privilegien berufen, welche sie grundsätzlich vom üblichen Instanzenzug befreiten. Die Verleihung eines solchen Vorrechts sollte die herausragende Stellung des derart Privilegierten für den Königsdienst unterstreichen, wie das Beispiel des Josko Szachnowicz von Hrubieszów zeigt,

³³ Akta grodzkie i ziemskie z czasów Rzeczypospolitej polskiej z archiwum tak zwanego bernardyńskiego we Lwowie [Burg- und Landgerichtsakten aus der Zeit der Rzeczpospolita aus dem sog. Bernardyński-Archiv in Lemberg], Bd. 14, Lwów 1889, Nr. 1409, 1417-1419, 1425.

³⁴ Ebenda, Nr. 2569, 2576, 3042.

³⁵ Ebenda, Nr. 2704: „*Eadem die Iaczko Iudeus de Drohobycz actor atemptabat terminum super Schaynkonem Iudeum de Grodek in secundo termino coram Georgio Iudice. Nathko Iudeus Theoloneator leopol. et Grodec. ac Zupparius Drohobycz, dixit: domine Iudex, nolite Schaynkonem iudicare, quia servitor et familiaris meus est et hic literas arende habetis, quia domus. Rex nulli dat me nec servitores seu familiares meos iudicare. Georgius Iudex posuit terminum ad tertiam diem, sicut etiam posuerat Stanislaus Vicepts. in absentia mei tertia die post dom. Pallti. ingressum in Leopoli.*“

³⁶ Beispiele dafür bei HEYDE: Crossing Borders (wie Anm. 32).

der am Ende des 15. Jahrhunderts von König Alexander als „*theloneator totius regni*“ bezeichnet wurde.³⁷

Königliche Judenpolitik und jüdische Autonomie zu Beginn des 16. Jahrhunderts

War die prominente Einbindung der jüdischen Wirtschaftseliten in den Königsdienst den größten Teil des 15. Jahrhunderts über auf die Provinz Rotreußen beschränkt, so änderte sich dies an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert. König Johann Albrecht und später sein Bruder Alexander banden auch in den polnischen Kernlanden verstärkt Nichtadelige in führender Stellung in den Königsdienst ein. Unter Alexander wurde die herausgehobene Position von Juden und Bürgern am Hof mit dem neuen Titel des königlichen *Servitors* unterstrichen; zu dessen Vorrechten gehörte in der Regel auch die ausschließliche Unterstellung unter das Gericht des Königs.³⁸

Die ersten Belege für die Vergabe königlicher Einkünfte außerhalb Rotreußens betrafen den bereits erwähnten Josko von Hrubieszów, der zwischen 1493 und 1502 mehrere Zölle (in Lemberg, Belz, Lublin u.a.) pachtete³⁹, später (zwischen 1504 und 1525) wurden Angehörige der jüdischen Wirtschaftseliten aus Großpolen mit Pachten in Masowien (Sochaczew) und Großpolen (Łęczycza, Włocławek, Inowrocław) betraut.⁴⁰ Im 16. Jahrhundert formierte sich jedoch wachsender Widerstand des Adels gegen diese Praxis. In der Regierungszeit Sigismunds I. ging die Zahl der Zollpachten in der Hand von Juden allmählich zurück (der letzte bekannte Beleg stammt aus dem Jahr 1533), bis schließlich der Reichstag von Petrikau 1538 auch ein direktes Verbot der Vergabe königlicher Einkünfte an Nichtadelige beschloss.⁴¹

Damit war dem König zeitweise – bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kehrten die polnischen Monarchen allmählich zu dieser Praxis zurück⁴² – ein wichtiges Instrument seiner Politik gegenüber den jüdischen

³⁷ JERZY MAZUR: Josko ze Lwowa – *theloneator totius regni* – i jego działalność na tle dziejów Żydów lwowskich na przełomie XV i XVI wieku [Josko von Lemberg – *theloneator totius regni* – und sein Wirken vor dem Hintergrund der Geschichte der Lemberger Juden an der Wende vom 15. zum 16. Jh.], in: *Żydzi i Judaizm we współczesnych badaniach polskich*, Bd. 3, hrsg. von KRZYSZTOF PILARCZYK, Kraków 2003, S. 25-34; HORN: *Żydzi i mieszczenie 1* (wie Anm. 29), S. 13-14, 16-19.

³⁸ MAURZYCY HORN: Powstanie i rozwój serwitoratu za Jagiellonów [Entstehung und Entwicklung des Servitorats unter den Jagiellonen]; in: *BŻIH* 135-136 (1985), S. 133-136.

³⁹ Vgl. DERS.: *Żydzi i mieszczenie 1* (wie Anm. 29), S. 14, 17.

⁴⁰ Vgl. ebenda S. 3, 5, 6, 16.

⁴¹ Vgl. DERS.: *Żydzi i mieszczenie w służbie celnej Zygmunta Starego i Zygmunta Augusta* [Juden und Bürger im Zolldienst Sigismunds des Alten und Sigismund Augusts], in: *BŻIH* 141 (1987), S. 3-20, hier S. 3-6; JÜRGEN HEYDE: Polnischer Adel und jüdische Elite. Über rechtliche Oberhoheit und soziale Kontakte 1454-1539, in: *Leipziger Beiträge zur jüdischen Geschichte und Kultur* 3 (2005), S. 103-115, hier S. 110-112.

⁴² Vgl. hierzu JÜRGEN HEYDE: Ewolucja zwierzchności królewskiej nad ludnością żydowską w XVI wieku [Die Entwicklung der königlichen Oberhoheit über die jüdische

Wirtschaftseliten genommen worden. Die Petrikauer Konstitution stellte jedoch weder für die jüdischen Wirtschaftseliten noch für den König eine wirkliche Zäsur dar. Erstere wurden durch den Verlust der königlichen Pachten ökonomisch nicht marginalisiert, sondern blieben – nun als Subarrendatoren der magnatischen Pächter – weiterhin in der Zollpacht tätig. Die polnischen Könige verfolgten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch in anderen Bereichen eine aktive Judenpolitik, deren Auswirkungen in der jüdischen Bevölkerung weitaus größere Resonanz fanden als die Frage der Regalienpacht.

Seit der Wende zum 16. Jahrhundert übertrugen die polnischen Könige den Einzug der jüdischen Gemeindesteuern immer wieder an Vertraute aus dem Kreise der jüdischen Wirtschaftseliten. Im Jahre 1512 erhob König Sigismund I. die Krakauer Juden Abraham Bohemus und Franczek Fischel zu „Generalexaktoren“ der jüdischen Steuern.⁴³ Abraham Bohemus sollte die Steuern in Großpolen und Masowien einziehen, Franczek Fischel in Kleinpolen und Rotreußen. In den Privilegien wurde festgelegt, dass sie das Recht hätten, selbst oder durch ihre Faktoren jede Stadt und jeden Ort aufzusuchen, an denen Juden wohnten. Alle Juden hätten sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen; zusätzlich waren sie von der Gerichtsbarkeit der Wojewoden befreit und unterstanden einzig dem Gericht des Königs.

Die Generalexaktoren griffen mit ihren Befugnissen in den Amtsbereich der jüdischen Gemeindeältesten ein, da sie nicht länger nur die pauschalen Steuersummen in Empfang nahmen, sondern selbst in die innergemeindliche Steuerverwaltung eingreifen durften. Dies führte zu Widerstand in den Gemeinden. Franczek Fischel, in dessen Privileg bereits eine Ausnahmeregel für die Krakauer Gemeinde eingefügt worden war, konnte die fälligen Zahlungen an die Schatzkammer nicht aufbringen und trat 1514 von seinem Amt zurück. Abraham Bohemus, der nun für das gesamte Königreich zuständig war, erhielt vom König ein weiteres Privileg, welches die Rabbiner verpflichtete, jeden mit dem Bann zu belegen, der sich dem Generalexaktor widersetzen sollte.⁴⁴ Doch auch die Androhung schwerer Strafen konnte den Widerstand der Gemeindeältesten nicht überwinden. Im Jahre 1517 nahm Abraham Bohemus Verhandlungen mit den Lemberger Ältesten auf und erreichte, dass sie ihm die Zahlung der ausstehenden Steuerzahlungen zusicherten.⁴⁵

Nach weiteren Auseinandersetzungen mit den Vertretern der großpolnischen Gemeinden, die ihn vor dem König beschuldigten, sie mit überzogenen

Bevölkerung im 16. Jh.], in: *Małżeństwo z rozsądku?* (wie Anm. 17), S. 35-48, hier S. 45-47.

⁴³ Vgl. BAŁABAN (wie Anm. 28), S. 103-105; MAURYCY HORN: Jewish Jurisdiction's Dependence on Royal Power in Poland and Lithuania up to 1548, in: *Acta Poloniae Historica* 76 (1997) – Jewish Studies, S. 5-17, hier S. 8 f.

⁴⁴ *Acta Tomiciana per Stanislaum Gorski Canonicum ejusdem Petri Tomicii, post Sere-nissime Bone Sforce Regine Polonie Secretarium collecte*, Bd. 3, Posnaniae 1853, Nr. 252, S. 210 f., Nr. 313, S. 242.

⁴⁵ SCHIPPER (wie Anm. 28), Anhang 7, S. 349.

Forderungen unterdrückt zu haben, legte Abraham Bohemus 1519 dann sein Amt nieder. König Sigismund I. sicherte dabei den Posener Juden zu, dass sie ihre Steuern in Zukunft nicht mehr an einen Steuerexaktor, sondern an die Ältesten ihrer Gemeinden zahlen sollten. Die Vertreter der kleineren Gemeinden in Großpolen und Masowien verabredeten eine Zusammenkunft, um über die Verteilung der Steuersummen untereinander zu beraten.⁴⁶ Damit hatten sich die Gemeinden und ihre Ältesten erfolgreich gegen einen Eingriff in ihre Autonomie behauptet und sich in den Beziehungen zum König als wichtiger Ansprechpartner neben den jüdischen Wirtschaftseliten etabliert.

Die Vorwürfe, welche die Gemeindeältesten gegen die Generalexaktoren erhoben hatten, wogen schwer, doch König Sigismund I. schien überzeugt zu sein, dass deren Scheitern tiefer liegende Ursachen haben musste. Sein Vertrauensverhältnis zu Abraham Bohemus und Franczek Fischel wurde durch diese Vorfälle nicht zerstört, denn beide waren weiterhin in der engsten Umgebung des Königs anzutreffen. Abraham Bohemus wurde 1533 zum Servitor der Königin Bona Sforza erhoben und direkt dem Gericht der Königin unterstellt; auf Fürsprache der Königin waren Franczek Fischel und seine Frau Falcka 1524 ebenfalls zu königlichen Servitoren erhoben worden und unterstanden bei Anklagen wegen Kapitalverbrechen dem Gericht des Königs, bei geringeren Anschuldigungen dem der Königin.⁴⁷

Neben den jüdischen Wirtschaftseliten erfuhren in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch die Rabbiner besondere Aufmerksamkeit seitens des Königtums. Das erste erhaltene Rabbinatsprivileg stammte aus dem Jahre 1503 und wurde von König Alexander für R. Jakub Polak ausgestellt, den Begründer der Krakauer Jeschiwah.⁴⁸ R. Jakub Polak war der Schwiegersohn von Moses und Rachel Fiszel und gehörte somit zu einer der wichtigsten Familien in der damaligen jüdischen Gemeinde in Krakau, die enge Kontakte zum Hof unter-

⁴⁶ Vgl. JÜRGEN HEYDE: Jüdische Eliten in Polen zu Beginn der Frühen Neuzeit, in: *Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden* 13 (2003), H. 1, S. 117-165, hier S. 138-143.

⁴⁷ Vgl. BALABAN (wie Anm. 28), S. 103-105; JAN PTASNIK: Abraham Judaeus Bohemus, in: *Obrazki z przeszłości Krakowa*, Bd. 2, Kraków 1903, S. 38-48.

⁴⁸ Vgl. ELCHANAN REINER: „asher kol gadolei ha-arets ha-zot hem talmidaw“. R. Jaaqov Polaq: Rishon ve-rosh le-hachamei Qraqov [„Welcher der Größte ist unter den Gelehrten dieses Landes“. Rabbi Yaakov Pollack von Krakau. Der erste und führende unter den Krakauer Gelehrten], in: *Qraqa – Qaz’imiez’ – Qraqov. Mehaqrim be-toledot jehudei Qraqov*, hrsg. von ELCHANAN REINER, Tel-Aviv 2001, S. 43-68; MAJER BALABAN: Jakob Pollack, der Baal Chillukim in Krakau und seine Zeit, in: *Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums* 57 (1913), S. 59-72, 197-210; zu seiner Bedeutung für das jüdische Geistesleben im 16. Jahrhundert vgl. ELCHANAN REINER: *Tmurot be-jeshivot Polin we-Ashkenaz ba-meot ha-16 – ha-17 we-ha-wikuah al hapilpul* [Veränderungen in den Jeshivot in Aschkenas und Polin im 16. und 17. Jh. und die Diskussion um das *Pilpul*], in: *Ke-minhag Ashkenaz we-Polin. Sefer Jovel le-Chone Shmeruk*, Jerusalem 1993, S. 9-80, hier S. 47-53.

hielt.⁴⁹ In Anerkennung der Kenntnisse Jakob Polaks „*in litteris hebraicis legisque Mosaicæ*“ erhob der König ihn „*in doctorem Judaeorum*“ und verlieh ihm die Vollmacht, sämtliche Rechtsstreitigkeiten zu richten und die Moral zu verbessern sowie, in Erfüllung des königlichen Willens, andere Befugnisse eines jüdischen Rechtsgelehrten auszuüben. Darüber hinaus mahnte er sämtliche Juden, Jakob Polak „*pro doctore legis vestrae*“ anzunehmen, ihm gehorsam zu sein und in allem zu folgen, was sein Amt betreffe.⁵⁰

Zehn Jahre später folgte ein weiteres Privileg, diesmal für den Posener Rabbiner Mendel Frank. Erneut betonte der König die rabbinische Autorität des Empfängers und rief die Juden auf, R. Mendel Franks Entscheidungen zu achten. Um dessen Berufung hatte es in der Gemeinde einen Disput gegeben, bei dem auch nichtpolnische rabbinische Autoritäten zu einer Stellungnahme aufgerufen worden waren.⁵¹ König Sigismund I. sah dadurch seine Oberhoheit über die Juden berührt, und er wies den Wojewoden von Posen an, dafür zu sorgen, dass bei zukünftigen Auseinandersetzungen innerhalb der jüdischen Bevölkerung nur Autoritäten aus dem Königreich Polen hinzugezogen würden.⁵²

Im Jahre 1518 griff Sigismund I. erneut in einen Disput um das Rabbineramt ein. Er bestätigte R. Mendel Frank und einen weiteren Rabbiner als Provinzialrabbiner für die Provinz Großpolen und wies den Wunsch der Posener Gemeinde zurück, nur einen einzigen Rabbiner für die Provinz einzusetzen. Beide Rabbiner seien rechtmäßig gewählt und für ihr Amt besonders geeignet.⁵³ Der königliche Schiedsspruch stärkte die kleineren Gemeinden in Großpolen und Masowien gegenüber der Posener Gemeinde, die bei nur einem Provinzialrabbiner eine Monopolstellung in der Provinz erlangt hätte (das Posener Steueraufkommen war genauso so hoch wie das sämtlicher übrigen Gemeinden in der Provinz zusammen).⁵⁴

⁴⁹ Vgl. BAŁABAN: *Historia Żydów* (wie Anm. 28), S. 68-71; HANNA ZAREMSKA: *Le Juif au tribunal. Cracovie, XV^e siècle*, in: *The Man of Many Devices, Who Wandered Full Many Ways*, Festschrift in Honor of János M. Bak, hrsg. von BALÁZS NAGY und MARCELL SEBŐK, Budapest 1999, S. 105-114; DIES.: *Rachela Fiszel, żydowska wdowa w średniowiecznym Krakowie* [Rachel Fiszel, eine jüdische Witwe im mittelalterlichen Krakau], in: *Kwartalnik Historii Żydów – Jewish History Quarterly* 207, 2003, S. 381-390.

⁵⁰ Der Text des Privilegs ist abgedruckt bei BAŁABAN: *Historia Żydów* (wie Anm. 28), S. 107 f., Anm. 4.

⁵¹ Vgl. HORN: *Jewish Jurisdiction's Dependence* (wie Anm. 43), S. 9 f.

⁵² *Acta Tomiciana* 3 (wie Anm. 44), Nr. 121, S. 94.

⁵³ *Russko-ewrejskij archiv. Dokumenty i materialy dlja istorii evrejev Rossii* [Russisch-jüdisches Archiv. Dokumente und Materialien zur Geschichte der Juden in Russland]. Bd. 3: *Dokumenty k istorii pol'skich i litovskich evrejev v 1364-1569 gg* [Dokumente zur Geschichte der polnischen und litauischen Juden in den Jahren 1364-1569], hrsg. von S. A. BERŠADSKIJ, St.-Peterburg 1903, Nr. 108, S. 135 f.

⁵⁴ Vgl. ADAM TELLER: *The Laicization of Early Modern Jewish Society. The Development of the Polish Communal Rabbinate in the 16th Century*, in: *Schöpferische Mo-*

Wiederum einige Jahre (1541) später benannte der König auch Provinzialrabbiner für Kleinpolen (einschließlich Rotreußen und Podolien), R. Moses Fischel aus Krakau und R. Shlomo Szachna aus Lublin. Beide wurden der Rechtsprechung sämtlicher königlicher Beamter entzogen und direkt dem Gericht des Königs unterstellt.⁵⁵ Auch sie waren anerkannte rabbinische Autoritäten und bedurften eigentlich keiner königlichen Privilegien, um ihren Entscheidungen in der jüdischen Bevölkerung Achtung zu verschaffen. Vor allem R. Shlomo Szachna, der Leiter der Lubliner Jeschiwah und Lehrer von R. Moshe Isserles und R. Hayyim ben Betsalel Friedberg, war dafür bekannt, auch umstrittene Entscheidungen mit Hilfe von Bannsprüchen durchzusetzen. Es kam zu Unstimmigkeiten mit den Vertretern der jüdischen Gemeinden, die sich regelmäßig am Rande der Lubliner Jahrmärkte trafen. Daraufhin hatten sich die Ältesten der Gemeinden Krakau, Posen und Lemberg – bereits im Jahr vor R. Shlomo Szachnas Ernennung zum Provinzialrabbiner – mit ihren Klagen an Sigismund I. gewandt. Der König erließ ein Mandat an den Wojewoden von Lublin, um sicherzustellen, dass die Rechte der Gemeindeältesten nicht verletzt würden. In Zukunft sollten Entscheidungen von R. Shlomo Szachna nur noch Gültigkeit besitzen, wenn sie von jeweils zwei Ältesten aus Krakau, Posen und Lemberg bestätigt würden. Weil auf den Lubliner Jahrmärkten Juden aus allen Teilen des Königreichs anwesend waren, sollten diese Entscheidungen dann aber auch für das gesamte Königreich gültig sein.⁵⁶

Sigismund I. hatte in einem Umfang in innerjüdische Belange eingegriffen wie kein polnischer König vor seiner Zeit. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts waren königliche Privilegien für jüdische Empfänger fast ausschließlich ausgestellt worden, um deren Situation gegenüber der nichtjüdischen Umwelt zu definieren. Die ausschließliche Oberhoheit des Königs über die jüdische Bevölkerung war nicht nur in den jüdischen Generalprivilegien festgeschrieben worden, sondern sie wurde auch mit Nachdruck gegen die Versuche von Bürgern und Geistlichkeit verteidigt, die Juden ihrer jeweiligen Gerichtshoheit zu unterwerfen. Lediglich der Adel, der 1454 erstmals ein Mitspracherecht über die königliche Judenpolitik eingefordert hatte, konnte sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit seinen Ansprüchen durchsetzen und erhielt schließlich 1539 die Gerichtshoheit über die auf seinen Besitzungen lebenden Juden zugestanden.⁵⁷

Die Reichweite des königlichen Einflusses in innerjüdischen Angelegenheiten, wie der Besetzung von Rabbinatsämtern und der Befugnisse der Gemeindeältesten in Steuerfragen, wurde im 16. Jahrhundert ebenfalls themati-

mente des europäischen Judentums in der frühen Neuzeit, hrsg. von MICHAEL GRAETZ, Heidelberg 2000, S. 333-349, hier S. 340-343.

⁵⁵ Archiwum książąt Lubartowiczów Sanguszków w Sławucie [Das Archiv der Fürsten Sanguszko in Sławuta], hrsg. von ZYGMUNT LUBA-RADZYMIŃSKI u.a., Bd. 5, Lwów 1897, Nr. 312, S. 334-337.

⁵⁶ Vgl. HEYDE: Jüdische Eliten (wie Anm. 46), S. 157-159.

⁵⁷ Vgl. HEYDE: Polnischer Adel und jüdische Elite (wie Anm. 41).

siert. R. Moshe Isserles ging in einem seiner Responsen (rabbinisches Rechtsgutachten) auf die Frage ein, ob der König befugt sei, Rabbiner zu ernennen. Er schrieb:

„Ich wurde angefragt [...], ob in bezug auf einen vom Wojewoden bzw. vom König ernannten Rabbiner das talmudische Rechtsprinzip Anwendung finde: ‚dina d’malchuta dina‘. Nun, es ist natürlich, daß der König über seine Ämter verfügt und zum Beamten einsetzen kann, wen er will ... allein ein solcher Rabbiner muß auch seines Amtes würdig sein, und seine Ernennung kann nur mit Zustimmung der Gemeinde, in der er sein Amt ausüben soll, erfolgen. Wer sich aber gegen den Willen der Gemeinde ernennen läßt, wird (vor Gott) zur Verantwortung gezogen werden, wenn er dazu Anlaß gegeben hat.“⁵⁸

Diese Äußerung illustriert die Probleme, die sich bei der Ernennung der Generalexaktoren ergeben hatten, ebenso gut wie das Fehlen eines prinzipiellen Widerstands gegen die Rabbinatsernennungen. Hatten die polnischen Könige bis zum Ende des Mittelalters fast ausschließlich Kontakte zu den jüdischen Wirtschaftseliten gepflegt, so bezogen sie im 16. Jahrhundert auch die anderen Führungsgruppen der jüdischen Bevölkerung, die Gemeindeführungen und die Rabbiner, in ihre Politik mit ein. Diese Politik war dort am erfolgreichsten, wo der König seine Autorität als eine Art oberster Schiedsrichter einsetzte, ähnlich wie er es gegenüber dem Adel und den anderen Ständen zu tun pflegte.

Dadurch wurde das Königtum zu einem attraktiven Ansprechpartner für die jüdischen Eliten, die im Gegenzug wiederum seine Autorität gegenüber der jüdischen Bevölkerung stärkten. Durch die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Interessen und die Suche nach tragfähigen Kompromissen wurde die jüdische Autonomie in Polen gefestigt und die jüdische Bevölkerung zu einem wesentlichen Element der Gesellschaftsordnung in der frühen Neuzeit.

⁵⁸ Zitiert nach MOSES SCHORR: Rechtsstellung und innere Verfassung der Juden in Polen, in: *Der Jude* 2 (1917/1918), S. 51-58, 179-186, 233-244, hier S. 235; vgl. MYER S. LEW: *The Jews of Poland. Their Political, Economic, Social and Communal Life in the Sixteenth Century as reflected in the Works of Rabbi Moses Isserles*, London 1944, S. 85-87.

Summary

“Jewish Freedom“ or: Integration and autonomy in Poland in the 15th and 16th centuries

Referring to a quotation by R. Hayyim ben Betsalel Friedberg – according to which the Jews in Poland, unlike in the German countries, were not being offended or persecuted, but, on the contrary, all Christians were impressed when entering a Jewish street, not daring to do a Jew any harm – this article attempts to apply the term “freedom“ (*“libertas“*) to the Polish-Lithuanian Jewry in its pre-modern sense, meaning freedom from oppression and the possibility to participate in society. This goes far beyond the term “tolerance“, since it considers the Jews active participants rather than passive recipients in political and social developments.

First, this article examines the legal basis of Jewish life in the kingdom of Poland, especially their ties to the royal chamber, which were not tantamount to the western European concept of *“Kammerknechtschaft“*. In its second part, the article takes a look at the relations between the king and the Jewish economic elites in the 15th century, and the ways the Jewish community elites and rabbis established contacts to the non-Jewish elites in the 16th century. Whereas, up to the end of the Middle Ages, the Polish kings had almost exclusively held contacts to the Jewish economic elites, in the 16th century they also integrated other leading groups of the Jewish population, i.e. the community leadership and the rabbis, into their policy. This policy was most successful where the king made use of his authority as a kind of arbitrator, in a similar way as he used to be towards the nobility.

Thus, the king became an attractive contact person for the Jewish elites, who, vice versa, strengthened his authority within the Jewish population. Through the mutual recognition of their respective interests and the search for workable compromises, the Jewish autonomy in Poland consolidated, making the Jewish population an essential element of the social system in early modern times.